

Verbandssatzung

Zweckverband

Kommunale Informationsverarbeitung

Baden-Franken

Präambel

Nach § 15 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz - ADVZG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 355), können Gemeinden und Landkreise, sowie andere der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts, Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung und damit zusammenhängende Aufgaben anderen Rechtspersonen zur Erledigung übertragen oder sich zur gemeinsamen Erledigung dieser Aufgaben in Gesellschaften des privaten Rechts oder Zweckverbänden (Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung) zusammenschließen.

Für diese Zweckverbände gibt es in § 15 Absätze 2 bis 5 ADVZG Sonderregelungen. Im Übrigen gilt für sie das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 192), hat die Versammlung am 29.06.2001 folgende Fassung der Verbandssatzung ab 01.01.2003 beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Verbandsmitglieder	3
§ 2 Name, Sitz und Betriebsstätten des Zweckverbandes	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung	3
II. Verfassung und Verwaltung.....	4
§ 4 Anwendung des Eigenbetriebsrechts	4
§ 5 Organe des Verbandes	4
§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung.....	4
§ 7 Beschließender Ausschuss nach LPVG	5
§ 8 Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung	5
§ 9 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung	6
§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats	6
§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats.....	8
§ 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat.....	9
§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden.....	10
§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden	11
§ 15 Geschäftsführung	11
§ 16 Personal.....	13
§ 17 Organisationsbeiräte.....	13
III. Wirtschaftsführung.....	14
§ 18 Allgemeine Vorschriften	14
§ 19 Deckung des Finanzbedarfs	14
IV. Übergangsbestimmungen	15
§ 20 Angleichung der Kostenstrukturen	15
§ 21 Sonderregelungen	15
§ 22 Personal.....	15
V. Schlussbestimmungen	15
§ 23 Kündigung, Ausschluss und Wegfall von Verbandsmitgliedern	15
§ 24 Auflösung des Verbandes	16
§ 25 Schlichtungsstelle.....	16
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	16
§ 27 Inkrafttreten.....	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die in der Anlage, Bestandteil dieser Satzung, aufgeführten Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Weitere Mitglieder können sein:
 1. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 2. juristische Personen des privaten Rechts. Ausgenommen hiervon sind juristische Personen des privaten Rechts, auf die ein Mitglied dieses Zweckverbandes mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

§ 2 Name, Sitz und Betriebsstätten des Zweckverbandes

- (1) Der Verband führt den Namen
"Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken"
Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (2) Regionale Betriebsstätten befinden sich in Freiburg, Heidelberg, Heilbronn und Karlsruhe.

§ 3 Aufgaben des Verbandes und Federführung

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben im hoheitlichen Bereich:
 1. Der Verband stellt seinen Mitgliedern Lösungen zur Verfügung, die sie bei der Erledigung der vielfältigen Aufgaben unterstützen. Dazu betreibt der Verband insbesondere Leistungszentren für Dienstleistungen der automatisierten Datenverarbeitung und der damit zusammenhängenden Leistungen, die Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen der automatisierten Datenverarbeitung, der Betrieb von Rechnern, die Beratung über Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung sowie die Schulung von Mitarbeitern.
 2. Er kann eigene Aufgaben einem anderen Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung zur Erledigung auch für seine Mitglieder übertragen. Er kann Aufgaben, die er für seine Mitglieder erledigt, oder ähnliche Aufgaben auch für sonstige Rechtsträger ausführen und die Erledigung von Aufgaben an sonstige Rechtsträger überlassen.
- (2) Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind in einem Geschäftsverteilungsplan, den die Geschäftsleitung erlässt, geregelt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4 Anwendung des Eigenbetriebsrechts

Auf die Verfassung und Verwaltung des Verbandes finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandsatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende, an die Stelle der Betriebsleitung die Geschäftsführung und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Verbandsvorsitzende,
4. die Geschäftsführung.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbandes fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt
 1. den Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte,
 2. den 1. und 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus der Mitte des Verwaltungsrats.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ihrer Mitglieder über
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. Ausschluss von Mitgliedern,
 3. Auflösung des Verbandes.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ihrer Mitglieder über die Übertragung von Aufgaben an einen anderen Zweckverband und die Erledigung von Aufgaben durch sowie die Erledigung von Aufgaben für Dritte (§ 15 Abs. 3 ADVZG), soweit nicht nach dieser Satzung die Geschäftsführung zuständig ist.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
 1. Aufnahme von Mitgliedern und Festlegung der Aufnahmebedingungen,
 2. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,

3. Festsetzung von Verbandsumlagen und Änderungen von Umlageschlüsseln,
4. Bestimmung eines Abschlussprüfers,
5. Errichtung, wesentliche Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
6. Bildung beschließender oder beratender Ausschüsse aus ihrer Mitte für bestimmte Angelegenheiten.
7. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 7 Beschließender Ausschuss nach LPVG

- (1) Für Entscheidungen, die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg (LPVG) das oberste Organ des Zweckverbandes oder ein Ausschuss dieses Organs zu treffen hat, wird ein beschließender Ausschuss gebildet, soweit nicht ohnehin von Gesetzes wegen oder nach dieser Satzung die Zuständigkeit der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats für die zu regelnde Materie eröffnet ist.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden als Vorsitzendem, seinen beiden Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist ein persönlicher Stellvertreter zu bestellen. Im Falle der Verhinderung des Verbandsvorsitzenden leitet dessen erster Stellvertreter, und im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und dessen ersten Stellvertreters, leitet der zweite Stellvertreter die Sitzungen des Ausschusses. Ist der persönliche Stellvertreter eines Mitglieds des Ausschusses verhindert, kann ihn ein anderes stellvertretendes Mitglied vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Vorschriften der Verbandssatzung über den Geschäftsgang im Verwaltungsrat (§ 12) werden sinngemäß angewandt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht der Amtszeit des Verwaltungsrats.

§ 8 Zusammensetzung und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Regionen
 - a) Franken/Unterer Neckar aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds,
 - b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald aus je einem Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds,
 - c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein, aus denen jeder Kreis für je angefangene 20.000 Einwohner einen Vertreter entsendet, zusammen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung folgende Stimmen:
 1. Städte, Gemeinden und Landkreise für je angefangene 1.000 „veredelte“ Einwohner gemäß § 19 Abs. 4 eine Stimme.
 2. Andere Verbandsmitglieder für ein Tausendstel der ihrem Anteil an der endgültigen Betriebskostenumlage des Vorjahres entsprechenden fiktiven "veredelten" Einwohnerzahl gemäß § 19 Abs. 4 eine Stimme.
 3. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Bei Neuaufnahmen von weiteren Mitgliedern wird der in Absatz 2 beschriebene Berechnungsmodus mit veredelten Einwohnerwerten auch für die Ermittlung der entsprechend neuen Stimmanteile verwendet.

§ 9 Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens einem Viertel der Stimmen aller Verbandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende mit einer Frist von einer Woche eine Verbandsversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das ADVZG, das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsführung kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
2. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung, der Beamten ab Besoldungsgruppe A 14 und der Angestellten ab Entgeltgruppe 14 TVÖD,
3. Bildung eines oder mehrerer Organisationsbeiräte im Sinne von § 17,
4. Benennung von Vertretern für Organe von Verbänden und Organisationen, an denen der Verband beteiligt ist,
5. Aufwendungen in Zusammenhang mit der Entwicklung, Wartung und Pflege von Software oder vergleichbare Projekte, sofern der jährliche Gesamtaufwand von 500.000 Euro im Einzelfall überschritten wird,
6. Empfehlung für dezentrale Datenverarbeitungssysteme einschließlich Bürokommunikationssysteme bzw. Festlegung der Voraussetzungen für den Anschluss an das Rechenzentrum,
7. Festlegung der für die Zusammenarbeit notwendigen technischen Standards in den Bereichen Datenermittlung, Datenerfassung und Datenübertragung bei den Verbandsmitgliedern,
8. Festlegung der Reihenfolge und Bestimmung des Zeitpunktes für die Übernahme von Aufgaben auf das Rechenzentrum sowie Entscheidung über die Einführung von Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung (in einem Geschäftsentwicklungsplan),
9. Aufnahme von Krediten im Wert von mehr als 1.000.000 Euro mit Ausnahme von Kassenkrediten,
10. Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn die Gesamtkosten mehr als 500.000 Euro betragen,
11. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans und zu Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
12. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, sowie Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte bei Beträgen oder Werten von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall, bei Bürgschaften für ein wirtschaftliches Unternehmen, an dem der Zweckverband beteiligt ist, oder einer Grundstückseigentümergeinschaft, an der Verbandsmitglieder beteiligt sind und die Räume an den Verband vermietet von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,
13. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 300.000 Euro,
14. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit das Nachgeben im Einzelfall den Wert von 50.000 Euro übersteigt,
15. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, soweit das Nachgeben im Einzelfall den Wert von 10.000 Euro übersteigt.
16. Durchführung einer internen Rechnungsprüfung,
17. Darlehenshingaben,
18. freiwillige Zuwendungen, wenn der Betrag oder Wert 5.000 Euro übersteigt,
19. Abschluss von Kaufverträgen, ausgenommen Grundstückskaufverträgen, und Überlassungsverträgen für unbefristete Nutzung im Wert von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall,
20. Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Jahresaufwand von mehr als 500.000 Euro bzw. einem Wert von mehr als 500.000 Euro im Einzelfall oder falls diese von grundsätzlicher Bedeutung sind.

- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsrat anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Angelegenheiten beratende Ausschüsse aus seiner Mitte bilden.
- (5) Zur Vorberatung strategischer Angelegenheiten und Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für den Verband sind, wird ein ständiger beratender Ausschuss eingerichtet. Der Ausschuss führt den Namen „Strategieausschuss“.

Der Strategieausschuss besteht aus 9 Vertretern, jeweils 3 Vertretern aus den Regionen

- a) Franken/Unterer Neckar,
- b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
- c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein,

wobei jede Region jeweils einen Vertreter

- a) für die Stadtkreise
 - b) für die Landratsämter und großen Kreisstädte
 - c) für die Gemeinden
- entsendet.

§ 11 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und den entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat umfasst 30 Mitglieder, jeweils zehn Vertreter aus den Regionen
 - a) Franken/Unterer Neckar,
 - b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald,
 - c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein.

- (3) In den Verwaltungsrat entsenden

a) Franken/Unterer Neckar:

Region Franken

- 1 Vertreter die Stadt Heilbronn,
- 1 Vertreter die Landkreise Heilbronn, Schwäbisch Hall, Hohenlohekreis und Main-Tauber-Kreis,
- 3 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte).

Region Unterer Neckar

- 1 Vertreter die Stadt Mannheim,
- 1 Vertreter die Stadt Heidelberg,
- 1 Vertreter die Landkreise Rhein-Neckar-Kreis und Neckar-Odenwald-Kreis,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 1 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (ohne die Großen Kreisstädte).

b) Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald:

Region Mittlerer Oberrhein

- 1 Vertreter die Stadt Karlsruhe,
- 1 Vertreter die Stadt Baden-Baden,
- 1 Vertreter die Landkreise Karlsruhe und Rastatt,
- 1 Vertreter die Großen Kreisstädte,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Großen Kreisstädte aus den Landkreisen Karlsruhe und Rastatt.

Region Nordschwarzwald

- 1 Vertreter die Stadt Pforzheim,
- 1 Vertreter die Landkreise Calw, Enzkreis und Freudenstadt,
- 2 Vertreter die kreisangehörigen Gemeinden (einschließlich Große Kreisstädte) aus den Landkreisen Calw, Enzkreis und Freudenstadt.

c) Südlicher Oberrhein/Hochrhein:

- | | |
|----------------|---|
| 1 Vertreter | die Stadt Freiburg, |
| je 1 Vertreter | die Landkreise Emmendingen, Lörrach und Waldshut, |
| je 2 Vertreter | die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Konstanz und Ortenaukreis. |

- (4) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Das Verfahren zur Bestellung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Körperschaften.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Auf die nach Abs. 3 einzelnen Verbandsmitgliedern und Gruppen von Mitgliedern im Verwaltungsrat zustehenden Sitze werden der von der Verbandsversammlung gewählte Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter jeweils angerechnet.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn das Mitglied des Verwaltungsrats aus seinem Hauptamt, oder wenn das Verbandsmitglied, bei dem es hauptamtlich angestellt oder von dem es in den Verwaltungsrat entsandt ist, aus dem Verband ausscheidet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern können für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder bzw. Ersatzstellvertreter entsandt werden.
- (8) Wird von einer Region ein Verbandsvorsitzender oder einer der beiden Stellvertreter mit einer Person gestellt, die nicht zu den von der Region entsandten Vertretern gehört und würde sich dadurch die Sitzzahl erhöhen, scheidet das bisher aus der jeweiligen Region und Vertretergruppe entsandte Verwaltungsratsmitglied aus.

§ 12 Geschäftsgang im Verwaltungsrat

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit angemessener Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen.
Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn min-

destens ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrats gehören muss, beantragt.

- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Verbandsvorsitzende mit einer Frist von einer Woche den Verwaltungsrat erneut einberufen. Der Verwaltungsrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Angelegenheiten einfacher Art können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied, innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tag der Aufforderung an gerechnet, widersprochen hat.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall Abweichendes beschließt. Der Vorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (6) Die Absätze 1 - 5 gelten sinngemäß für Ausschüsse des Verwaltungsrats.

§ 13 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht die Zuständigkeit der Geschäftsführung gegeben ist oder er die Geschäftsführung nicht mit seiner Vertretung beauftragt hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Verband nachteilig sind.
- (4) Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung (§ 4 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz).

- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Organs unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ wirtschaftlicher Unternehmen, an denen der Zweckverband beteiligt ist. Der Verwaltungsrat kann weitere Vertreter entsenden. Werden keine weiteren Vertreter entsandt, hat der Verbandsvorsitzende in den Organen wirtschaftlicher Unternehmen bei Entscheidungen, die beim Zweckverband in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats oder der Verbandsversammlung fallen würden, zuvor die Zustimmung des Verwaltungsrats des Zweckverbandes einzuholen. Werden weitere Vertreter entsandt, dürfen alle Vertreter ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Bei der Vorabstimmung haben Verbandsvorsitzender und jeder weitere Vertreter jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfassung bei der Vorabstimmung sind die Mehrheiten erforderlich, die im Gesellschaftsvertrag des wirtschaftlichen Unternehmens für die anstehende Entscheidung vorgeschrieben sind. Stimmführer ist der Verbandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsvorsitzende ist an das Vorabstimmungsergebnis gebunden. Liegt ein anders lautender Beschluss der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats vor, ist dieser für den Verbandsvorsitzenden maßgeblich.
- (8) Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

§ 14 Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie seine Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter weiter.
- (2) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Der bzw. die Geschäftsführer können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Die Geschäftsführung leitet die Verbandsverwaltung, soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung und alle Entscheidungen unterhalb der Zuständigkeitsgrenze des Verwaltungsrats und des Verbandsvorsitzenden. Die Geschäftsführung regelt Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung der Verwaltung verantwortlich.
- (4) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrats und deren Ausschüsse und die Entscheidungen des Verbandsvorsitzenden, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Verbandes berühren.
- (6) Die Geschäftsführung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Geschäftsführern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die Geschäftsführung entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist, sowie über die sonstigen dienstrechtlichen Angelegenheiten aller Bediensteten, insbesondere über Arbeitszeit, Überstunden, Urlaube, Dienstbefreiungen, Dienstreisen innerhalb des Bundesgebietes, Zulassung privater Kraftwagen zum Dienstreiseverkehr, Nebentätigkeiten und Gehaltsvorschüsse.
- (8) Die Geschäftsführung kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (9) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 Gemeindeordnung sind von zwei Vertretungsberechtigten handschriftlich zu unterzeichnen; ist nur ein Geschäftsführer bestellt, unterzeichnet entweder dieser allein oder zwei mit seiner Vertretung beauftragte Beamte oder Angestellte gemeinschaftlich.
- (10) Die Geschäftsführung zeichnet ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, Stellvertreter der Geschäftsführung mit dem Zusatz "in Vertretung", vertretungsberechtigte Beamte und Angestellte mit dem Zusatz "im Auftrag".
- (11) Die Formvorschriften der Absätze 9 und 10 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder auf Grund einer in der Form von Absatz 9 und 10 ausgestellten Vollmacht.

§ 16 Personal

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu haben.
- (2) In der Stellenübersicht werden die Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter ausgewiesen.
- (3) Hinsichtlich der personalrechtlichen Zuständigkeiten wird auf § 10 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, § 13 Abs. 8 und § 15 Abs. 7 verwiesen.
- (4) Die Geschäftsführung ist Vorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.
- (5) Die Bediensteten des Verbandes sind zur Wahrung der Amts- und Geschäftsgeheimnisse des Verbandes und der Verbandsmitglieder sowie zur Wahrung des Steuergeheimnisses, des Meldegeheimnisses, des Sozialgeheimnisses und des Statistikgeheimnisses zu verpflichten. Der Verband wird zur Durchführung des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) beauftragt. Der Verband muss seine Bediensteten zur gewissenhaften Erfüllung dieser Dienstobliegenheiten verpflichten.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband geeigneter Bediensteter von Mitgliedern bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied. Der Geschäftsführer übt die Vorgesetztenfunktion für die Bediensteten aus, die im Wege der Verwaltungsleihe von Mitgliedern für den Zweckverband tätig werden.

§ 17 Organisationsbeiräte

- (1) Aus dem Kreis sachkundiger Personen können Organisationsbeiräte gebildet werden. Die Mitglieder vertreten die verschiedenen Fachgebiete. Die Berufung ihrer Mitglieder ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 3. Alle Regionen und alle Kundengruppen sollen angemessen vertreten sein. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organisationsbeiräte entspricht der des Verwaltungsrats.
- (3) Den Vorsitz in einem Organisationsbeirat hat die Geschäftsführung inne oder sie beauftragt einen Mitarbeiter mit dem Vorsitz.
- (4) Die Organisationsbeiräte können zu ihren Sitzungen beratende Fachleute hinzuziehen.

III. Wirtschaftsführung

§ 18 Allgemeine Vorschriften

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts sinngemäß. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.
- (2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Prüfungsbericht ist mit dem Ergebnis der Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf wird vorrangig durch Entgelte und andere Erträge gedeckt.
- (2) Die durch Entgelte, andere Erträge und Sonderumlage nicht gedeckten Aufwendungen des Erfolgsplans werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Der Verband erstrebt keinen Gewinn, die Umlage wird daher endgültig bei der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplans, die nicht durch Selbstfinanzierungsmittel und Kredite gedeckt werden, wird eine Eigenvermögensumlage (Investitionsumlage) erhoben.
- (4) Die Umlagen im Sinne von Abs. 2 und 3 werden nach einem Umlageschlüssel erhoben, der sich aus dem jeweiligen Stand der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung ergibt, vervielfacht mit folgenden Faktoren (veredelte Einwohner):
 - bei Gemeinden ohne Stadtkreise und ohne Große Kreisstädte 0,7
 - bei Großen Kreisstädten 0,9
 - bei Stadtkreisen 1,2
 - bei Landkreisen 0,3

Die Umlage der Landkreise der Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein berechnet sich aus der Umlage des jeweiligen Landkreises zuzüglich der fiktiven Umlagen der in seinem Kreisgebiet befindlichen Kommunen nach den oben genannten Faktoren.

- (5) Die Umlagen von Verbandsmitgliedern, die nicht Landkreise, Städte oder Gemeinden sind, werden bei der Aufnahme dieser Verbandsmitglieder festgesetzt. Sie werden bei Bedarf neu festgesetzt.
- (6) Die Mitglieder leisten bis zum 1. April und 1. Oktober eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte, der auf sie voraussichtlich entfallenden Jahresumlagen. Der endgültige Restbetrag wird einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

- (7) Nach der Verbandsgründung beitretende Verbandsmitglieder sind im Beitrittsjahr entsprechend dem Beitrittszeitpunkt umlagepflichtig.

IV. Übergangsbestimmungen

§ 20 Angleichung der Kostenstrukturen

- (1) Alte und neue Verbandsmitglieder dürfen durch den Beitritt nicht zusätzlich belastet werden. Dies gilt insbesondere für Lasten aus den Personalbereichen der drei früheren Zweckverbände.
- (2) Über die Betriebskostenumlage nicht gedeckte Aufwendungen werden im Rahmen einer geeigneten Kosten- und Leistungsrechnung für die bisherigen Verbandsgebiete ermittelt und sind in der jeweiligen Höhe von den jeweiligen Mitgliedern aus den bisherigen drei Verbandsgebieten durch eine am Ergebnis orientierte Sonderumlage zu finanzieren. Sobald die Sonderumlage den Betrag von 500.000 Euro unterschreitet, wird auf die weitere Erhebung einer Sonderumlage verzichtet.

§ 21 Sonderregelungen

Das Vermögen der aufzulösenden Zweckverbände Kommunale Datenverarbeitung Südlicher Oberrhein (Freiburg) und Regionales Rechenzentrum Karlsruhe wird vom Zweckverband übernommen.

§ 22 Personal

Die Personalstellen des Zweckverbandes rekrutieren sich grundsätzlich paritätisch aus den Regionen der früheren drei Zweckverbände, wobei in einzelnen Geschäftsbereichen Abweichungen möglich sein können.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Kündigung, Ausschluss und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft entsprechend den Bestimmungen im ADVZG durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam.
- (2) Der Ausschluss eines Verbandsmitglieds ist zulässig, wenn dieses trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses seine Pflichten als Mitglied weiterhin gröblich verletzt.
- (3) Das durch Kündigung, Ausschluss oder Wegfall ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

Führt die Kündigung zu einem Überhang an Personal, kann KIVBF dem ausscheidenden Verbandsmitglied entsprechend seinem Anteil am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung das Überhangpersonal zur Übernahme anbieten.

Ein Überhang an Personal liegt vor, wenn KIVBF wegen des Ausscheidens des Verbandsmitglieds weniger Personal benötigt und dieses Personal bis zur Wirksamkeit der Kündigung gem. Abs. 1 weder gekündigt noch für andere Aufgaben eingesetzt werden kann.

Bietet KIVBF Überhangpersonal an, das einer Übernahme zustimmt, hat er einen Rechtsanspruch gegen das ausscheidende Verbandsmitglied auf Übernahme. Sollte bis zur Wirksamkeit der Kündigung gem. Abs. 1 keine einvernehmliche Lösung gefunden werden oder hat das Überhangpersonal seiner Übernahme nicht zugestimmt, hat sich das ausscheidende Mitglied entsprechend seinem Anteil am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung an den Personalkosten auf die Dauer von fünf Jahren zu beteiligen. Es hat einen Rechtsanspruch auf Erstattung seiner Eigenvermögensumlagen der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden."

- (4) Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf Aushändigung seiner Daten. Dasselbe gilt bei Wegfall von Verbandsmitgliedern nach § 23 GKZ.

§ 24 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach dem Verhältnis der Anteile am Eigenkapital aufgeteilt. Dieser Schlüssel ist auch für die Verteilung des Personals auf die Verbandsmitglieder maßgebend.

§ 25 Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis kann die Rechtsaufsichtsbehörde im Sinne von § 28 GKZ als Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden im "Staatsanzeiger für Baden-Württemberg" veröffentlicht.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung frühestens jedoch am 1. Januar 2003 in Kraft.

Mitglieder des Zweckverbandes

Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken

Stand: 1. Januar 2012

Aus der Region Franken/Unterer Neckar

Stadtkreise: Heidelberg
Heilbronn
Mannheim

Landkreise: Heilbronn
Hohenlohekreis
Main-Tauber-Kreis
Neckar-Odenwald-Kreis
Rhein-Neckar-Kreis
Schwäbisch Hall

Gemeinden im Landkreis Heilbronn:

Abstatt	Ittlingen	Obersulm
Bad Friedrichshall	Jagsthausen	
Bad Wimpfen	Kirchartd	Oedheim
Beilstein	Langenbrettach	Offenau
Brackenheim	Lauffen a. N.	Pfaffenhofen
Cleebronn	Lehensteinfeld	Roigheim
Eberstadt	Leingarten	Schwaigern
Ellhofen	Löwenstein	Siegelsbach
Eppingen	Massenbachhausen	Talheim
Erlenbach	Möckmühl	Untereisesheim
Gemmingen	Neckarsulm	Untergruppenbach
Güglingen	Neckarwestheim	Weinsberg
Gundelsheim	Neudenau	Widdern
Hardthausen a. K.	Neuenstadt a. K.	Wüstenrot
Ilsfeld	Nordheim	Zaberfeld

Gemeinden im Landkreis Hohenlohekreis:

Bretzfeld	Künzelsau	Pfedelbach
Dörzbach	Kupferzell	Schöntal
Forchtenberg	Mulfingen	Waldenburg
Ingelfingen	Neuenstein	Zweiflingen
Krautheim	Öhringen	

Gemeinden im Landkreis Main-Tauber-Kreis:

Ahorn	Grünsfeld	Tauberbischofsheim
Assamstadt	Igersheim	Weikersheim
Bad Mergentheim	Königheim	Werbach
Boxberg	Külsheim	Wertheim
Creglingen	Lauda-Königshofen	Wittighausen
Freudenberg	Niederstetten	

Gemeinden im Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis:

Adelsheim	Höpfingen	Osterburken
Aglasterhausen	Hüffenhardt	Ravenstein
Billigheim	Limbach	Rosenberg
Binau	Mosbach	Schefflenz
Buchen	Mudau	Schwarzach
Elztal	Neckargerach	Seckach
Fahrenbach	Neckarzimmern	Waldbrunn
Hardheim	Neunkirchen	Walldürn
Haßmersheim	Obrigheim	Zwingenberg

Gemeinden im Landkreis Rhein-Neckar-Kreis:

Altlußheim	Eberbach	Heddesbach
Hockenheim	Lobbach	Neckargemünd
Rauenberg	Spechbach	Walldorf
Angelbachtal	Edingen-Neckarhausen	Heddesheim
Ilvesheim	Malsch	Neidenstein
Reichartshausen	Schönau	Weinheim
Bammental	Epfenbach	Heiligkreuzsteinach
Ketsch	Mauer	Neulußheim
Reilingen	Schönbrunn	Wiesenbach
Brühl	Eppelheim	Helmstadt-Bargen
Ladenburg	Meckesheim	Nußloch
Sandhausen	Schriesheim	Wiesloch
Dielheim	Eschelbronn	Hemsbach
Laudenbach	Mühlhausen	Oftersheim
St. Leon-Rot	Schwetzingen	Wilhelmsfeld
Dossenheim	Gaiberg	Hirschberg a. d. B.
Leimen	Neckarbischofsheim	Plankstadt
Sinsheim	Waibstadt	Zuzenhausen

Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall:

Blaufelden	Kirchberg a. d. Jagst	Satteldorf
Braunsbach	Kressberg	Schrozberg
Bühlertann	Langenburg	Schwäbisch Hall
Bühlerzell	Mainhardt	Stimpfach
Crailsheim	Michelbach a. d. Bilz	Sulzbach-Laufen
Fichtenau	Michelfeld	Untermünkheim
Frankenhardt	Oberrot	Vellberg
Gaildorf	Obersontheim	Wallhausen
Gerabronn	Rosengarten	Wolpertshausen
Ilshofen	Rot am See	

Aus der Region Mittlerer Oberrhein/Nordschwarzwald

Stadtkreise:	Baden-Baden Karlsruhe Pforzheim
--------------	---------------------------------------

Landkreise	Calw Enzkreis Freudenstadt Karlsruhe Rastatt
------------	--

Gemeinden im Landkreis Calw:

Altensteig, Stadt	Ebhausen	Oberreichenbach
Althengstett	Egenhausen	Ostelsheim
Bad Herrenalb, Stadt	Enzklösterle	Rohrdorf
Bad Liebenzell, Stadt	Gechingen	Schömburg
Bad Teinach-Zavelstein, Stadt	Haiterbach, Stadt	Simmersfeld
Bad Wildbad, Stadt	Höfen an der Enz	Simmozheim
Calw, Stadt	Nagold, Stadt	Unterreichenbach
Dobel	Neubulach, Stadt	Wildberg, Stadt
	Neuweiler	

Gemeinden im Landkreis Enzkreis:

Birkenfeld	Kieselbronn	Niefen-Öschelbronn
Elsingen	Knittlingen, Stadt	Ölbronn-Dürrn
Engelsbrand	Königsbach-Stein	Ötisheim
Friolzheim	Maulbronn, Stadt	Remchingen
Heimsheim, Stadt	Mönsheim	Sternenfels
Illingen	Mühlacker, Stadt	Straubenhardt
Ispringen	Neuenbürg, Stadt	Tiefenbronn
Kämpfelbach	Neuhausen	Wiernsheim
Keltern	Neulingen	Wimsheim
		Wurmberg

Gemeinden im Landkreis Freudenstadt:

Alpirsbach, Stadt	Eutingen am Gäu	Schopfloch
Bad Rippoldsau-Schapbach	Freudenstadt, Stadt	Seewald
Betzweiler-Wäldle	Glatten	Waldachtal
Dornstetten, Stadt	Horb a. N., Stadt	
Empfingen	Loßburg	

Gemeinden im Landkreis Karlsruhe:

Bad Schönborn	Karlsdorf-Neuthard	Rheinstetten, Stadt
Bretten, Stadt	Kraichtal, Stadt	Stutensee, Stadt
Bruchsal, Stadt	Kronau	Sulzfeld
Dettenheim	Kürnbach	Ubstadt-Weiher
Eggenstein-Leopoldshafen	Linkenheim-Hochstetten	Waghäusel, Stadt
Ettlingen, Stadt	Malsch	Waldbronn
Forst	Marxzell	Walzbachtal
Gondelsheim	Oberderdingen	Weingarten
Graben-Neudorf	Oberhausen-Rheinhausen	Zaisenhausen
Hambrücken	Östringen, Stadt	
Karlsbad	Pfintztal	

Gemeinden im Landkreis Rastatt:

Au am Rheim	Gaggenau, Stadt	Ötigheim
Bietigheim	Gernsbach, Stadt	Ottersweier
Bischweier	Hügelsheim	Rastatt, Stadt
Bühl, Stadt	Iffezheim	Rheinmünster
Bühlertal	Kuppenheim, Stadt	Sinzheim
Durmersheim	Lichtenau, Stadt	Steinmauern
Elchesheim-Illingen	Loffenau	Weisenbach
Forbach	Muggensturm	

Aus der Region Südlicher Oberrhein/Hochrhein

Stadtkreis: Freiburg im Breisgau

Landkreise: Breisgau-Hochschwarzwald
Emmendingen
Konstanz
Lörrach
Ortenaukreis
Waldshut

Weitere Mitglieder (gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Verbandssatzung):

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
Daxlander Straße 74
76185 Karlsruhe

Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Hoffstraße 1 a
76133 Karlsruhe